



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Hessen

(letzte Aktualisierung: 09.09.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierungsmöglichkeiten	11
4. Beratung und Zuständigkeiten	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	26
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	30

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Hessen führt der Weg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in der Regel über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“.

Für Personen mit anderen schulischen Qualifikationen und - auch fachfremden - Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Hinweis: In Hessen können Sozialassistentinnen und Sozialassistenten in der Regel keiner vergüteten Tätigkeit in einer Kindertagesstätte nachgehen, da sie nicht auf den Personalschlüssel der Einrichtung angerechnet werden können. Vergütungen für „Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen“ und „Staatlich geprüfte Kinderpfleger“ können in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren über den Personalschlüssel finanziert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Hessen über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit / die Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich zu jedem Zeitpunkt und bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Unsere Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Im zweiten Jahr gibt es die Möglichkeit, zwischen den Bereichen Sozialpädagogik oder Sozialpflege zu wählen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFENETJSESSIONID=ZznYWrgqiQ18AsbpXbxMTz8SQxtBIC0UdsE63iUJrkviQ6I1b-4N!-79328597?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9031>

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Hessen an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der Qualifikation Sozialassistentenz mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik auf. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Hessen gibt es drei unterschiedlichen Formen der Ausbildung: **vollzeitschulisch**, **teilzeitschulisch** und als **Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**.

Hinweis: An Fachschulen in Hessen wird die **PiA** häufig als **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)** bezeichnet.

Zudem können Verkürzungsmöglichkeiten bestehen (siehe hierzu Kapitel 2 dieses Dokuments). Altersgrenzen zur Aufnahme in diese Ausbildungsformen gibt es nicht. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den einzelnen Fachschulen auch innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet weiterführende Informationen auf einer eigenen Website:

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/erzieherausbildung/>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachschulischer Unterricht (unvergütet, ggf. förderfähig über Schüler-BAföG, Aufstiegs-BAföG – AFBG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) mit integrierten Praktika
- einjähriges Berufspraktikum (vergütbar) mit schulischer Begleitung. Das Berufspraktikum muss in einer entsprechenden Praxiseinrichtung abgeleistet werden

Weitere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

1.2.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

In der teilzeitschulischen Ausbildung kann die fachtheoretische Fachschulausbildung auf bis zu vier Jahre (Vergütung möglich, ggf. förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) verteilt werden. Anschließend findet ein Berufspraktikum (vergütet) mit schulischer Begleitung von bis zu einem Jahr statt, das in einer entsprechenden Praxiseinrichtung abgeleistet werden muss. Die Wahl der Organisationsform obliegt der jeweiligen Schule.

In dieser Ausbildungsform kann die fachschulische Ausbildung mit einer beruflichen Tätigkeit verknüpft werden, die nicht im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verortet sein muss (z.B. im alten Beruf). Fachschulen können allerdings eine begleitende Tätigkeit in einer sozialpädagogischen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einrichtung verlangen. Fachschülerinnen und Fachschüler können von Beginn der Ausbildung an zu 100% auf den Personalschlüssel angerechnet werden. So können Anstellungsträger eine Vergütung refinanzieren.

1.2.3 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) dauert insgesamt 3 Jahre. Die Fachschülerinnen und Fachschüler besuchen während der PivA eine Fachschule und arbeiten von Beginn an parallel dazu in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Sie erhalten für die Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung ein Gehalt (ggf. ist die Ausbildung auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/das Jobcenter). Diese Ausbildungsform wird seit 2019 an mehreren Standorten in Hessen angeboten. Die Zahl der PivA durchführenden Standorte steigt. In Kapitel 5 finden Sie Fachschulen, die diese Ausbildungsform anbieten.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Hessen erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen pädagogischer Ausbildungen in Hessen und zu Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Zulassung in anderen Bundesländern



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe
- **oder** ein Zeugnis über den mittleren Abschluss (Realschulabschluss)
- **oder** ein Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule
- **oder** ein Zeugnis der Fachschulreife
- **oder** ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Gleichwertigkeit

Das Zeugnis muss mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweisen, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen sich einem Auswahlverfahren unterziehen.

Auch Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem ausländischen Bildungssystem in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten überwechseln wollen, müssen sich in der Regel einem Auswahlverfahren nach § 5 der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten“ Hessens unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum Bewerbungsschluss das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Diese Regelungen sind nachzulesen in der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten“

(Berufsfachschulverordnung) Hessens:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozAssBFSchulAPrVHErahmen>

(die Verlinkung zur Berufsfachschulverordnung kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die Ausbildung in teilzeitschulischer Form und die Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung.

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe
- **oder** ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (in Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt)
- **und** der Nachweis beruflicher Erfahrung durch: einen Berufsabschluss – aufbauend auf dem mittleren Abschluss – als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“
- **oder** der Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss – von mindestens zweijähriger Dauer
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen.

Wer sich mit Nachweis des Niveaus **B2** bei Aufnahme in die Fachschule zur Teilnahme an einer verstärkten Sprachförderung im Rahmen des Wahlunterrichts anmeldet, kann ebenfalls aufgenommen werden. Der Nachweis erfolgt durch ein gängiges Zertifikat.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Aufnahmevoraussetzungen, Informationen zur Anmeldung und Aufnahme sowie dem Auswahlverfahren der Fachschulen für Sozialwesen -Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen finden Sie in den **§§ 3 bis 5** der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen“. Im Anhang der Verordnung finden sich Formblätter, unter anderem für die Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung. Zur Verordnung:
http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=129&fromdoctype=yes&doc.id=hevr-SozWAPrVHErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:7041461,4,20130917

Feststellungsprüfung

Abweichend von den oben genannten Vorgaben kann in Hessen zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nach Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten nachgewiesen hat. Diese Prüfung wird von der jeweiligen Fachschule durchgeführt, bei der man sich bewirbt. Das Verfahren regeln die Fachschulen in eigener Verantwortung und es kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Bitte informieren Sie sich direkt bei Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik über die jeweiligen Bedingungen der Feststellungsprüfung.

Wodurch eine gleichwertige berufliche Vorbildung nachgewiesen werden kann, steht in **§3 (3)** der oben verlinkten Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen. Für alle dort genannten Fälle gilt: Es sind 3 Monate einschlägige Praxiserfahrung nachzuweisen.

Hinweis: Über die Agentur für Arbeit in Hessen können 2x sechswöchige Praktika gewährt werden, um die einschlägigen Praxiserfahrungen von 3 Monaten zu erreichen. Diese müssen dann bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern stattfinden.

Kriterien, die der Entscheidung der Prüfungskommission in der Feststellungsprüfung zugrunde liegen sollen, finden Sie in der Hessischen Fachschulverordnung im **Anhang 1b**:
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P5>
(die Verlinkung zur Fachschulverordnung kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

Wer die Feststellungsprüfung besteht, erwirbt das Recht, in Hessen bereits während einer Ausbildung in Teilzeitform auf den Personalschlüssel angerechnet werden zu können. Die Feststellungsprüfung muss vor Beginn des Auswahlverfahrens nach **§5** der Fachschulverordnung abgeschlossen sein.



Übersicht der Verkürzungsmöglichkeiten

Es gibt in Hessen mehrere Möglichkeiten, die Gesamtausbildungszeit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu verkürzen. Verkürzungen liegen in der Entscheidungskompetenz der aufnehmenden Fachschule und werden von dieser nach einer entsprechenden Überprüfung entschieden. Wenden Sie sich für eine individuelle Beratung bitte direkt an Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik.

- Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits umfangreiche Vorerfahrungen in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern haben, besteht die Möglichkeit eines Einstiegs in das zweite Ausbildungsjahr.
- „Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen“ und „Staatlich geprüfte Sozialassistenten“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Personen mit einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer können auf schriftlichen Antrag ein halbes Jahr des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik angerechnet bekommen.
- Fachschülerinnen und Fachschüler der teilzeitschulischen Ausbildungsform, die in ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, können eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums erreichen. Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Schulleitung auf bis zu sechs Monate in Vollzeit - in Teilzeit entsprechend länger - verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - vor Aufnahme in die Fachschule bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war
 - und im Abschlusszeugnis der theoretischen Prüfung mit 3,0 oder besser abgeschlossen hat. Die zweijährige Tätigkeit muss mit mindestens 30 Wochenstunden abgeleistet worden sein.

Quelle: „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen“ des Bundeslandes Hessen:

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=129&fromdoctype=yes&doc.id=hevr-SozWAPrVHERahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:7041461.4,20130917

Bei vorhandener siebenjähriger einschlägiger Tätigkeit in zwei Arbeitsfeldern der jeweiligen Fachrichtung mit mindestens 25 Wochenstunden in entsprechenden Einrichtungen kann auch



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

eine Externenprüfung möglich sein; Beratung hierzu bieten die Fachschulen für Sozialwesen. Nähere Informationen zur Externenprüfung finden Sie in Kapitel 6.3 dieses Dokuments

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet auf einer eigenen Website eine Übersicht der in diesem Bundesland vorhandenen Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher:

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/erzieherausbildung/zugangswege-und-verkuerzungsmoeglichkeiten/>

2.3 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Hessen heißt der Abschluss **Realschulabschluss**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Staatliche Schulamt in Darmstadt. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Ansprechpersonen und weiterführenden Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/auslaendische-schulische-abschluesse>

Realschulabschluss nachholen

In Hessen ist es möglich, den Realschulabschluss auf dem Zweiten Bildungsweg über eine Nichtschülerprüfung nachzuholen.

Weiterführende Informationen vom Hessischen Kultusministerium:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulabschluss/nichtschuelerpruefungen/realschulabschluss>

Weiterführende Informationen vom Hessischen Sozialministerium:

<https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/erzieherausbildung/zugangswege-und-verkuerzungsmoeglichkeiten/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die einzelnen Staatlichen Schulämter in ihren Aufsichtsbereichen zuständig. Für alle Grundsatzfragen, die mit den Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zusammenhängen, ist das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zuständig.

Weiterführende Informationen vom Hessischen Kultusministerium:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/schulen-fuer-erwachsene/abendrealschule>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Anbieter von Vorbereitungskursen:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen (Ausbildung zur Sozialassistentin) und Fachschulen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in privater Trägerschaft kann in Hessen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis 1: durch das Programm „Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ geförderte Fachschülerinnen und Fachschüler (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) haben grundsätzlich kein Schulgeld im Rahmen der Ausbildung an den projektbeteiligten Fachschulen zu entrichten. Soweit bei Schulen in privater Trägerschaft dennoch ein Schulgeld anfällt, ist dieses durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu übernehmen. Weitere Informationen zu dem Programm finden Sie in Kapitel 3.2.

Hinweis 2: eventuelle Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, bei der ein Einkommen erzielt werden kann.

Träger von Kindertageseinrichtungen können geeignete Fachschülerinnen und Fachschüler in der Teilzeitausbildung oder der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) auf den Personalschlüssel anrechnen.

Geeignet sind:

- einschlägig ausgebildete Personen (beispielsweise Sozialassistentinnen und Sozialassistenten)
- Personen, die zwar keine abgeschlossene einschlägige Ausbildung vorweisen können, aber stattdessen die Feststellungsprüfung einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik bestanden haben.

Weil die Fachschülerinnen in der teilzeitschulischen berufsbegleitenden Ausbildung und der PivA zur Erzieherin und zum Erzieher zu 100% auf den Personalschlüssel angerechnet werden können, ist das sozialversicherungspflichtige Gehalt für den Anstellungsträger refinanzierbar.

Über die „Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (Förderperiode 2020 bis Ende 2024) gibt es nochmal spezifische Regelungen zur Finanzierung. Das Land Hessen gewährt Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PivA) sowie in der berufsbegleitenden Ausbildung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Teilnehmenden sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zur Entgelthöhe im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) -Besonderer Teil Pflege -(TVAöD -Pflege)“in der jeweils geltenden Fassung einzugruppieren. Eine Anrechnung der Teilnehmenden auf den Fachkräfteschlüssel durch den Anstellungsträger ist im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30% und im dritten Jahr höchstens zu 70% möglich.

Zur Förderrichtlinie:

https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/fileadmin/grosse_zukunft_erzieher/Dokumente/F%C3%B6rderrichtlinie_Fachkr%C3%A4fteoffensive_Ressortabstimmung.pdf

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den einzelnen Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Vergütung im Vorpraktikum

Vor der Ausbildung können Personen bereits häufig während der Absolvierung des dreimonatigen Vorpraktikums, zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Eine Finanzierung des Vorpraktikums kann ggf. über Schüler-BAföG (siehe Kapitel 3) finanziert werden.

Ebenfalls können von der Agentur für Arbeit in Hessen 2x sechswöchige Praktika gewährt werden. Diese müssen dann bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern stattfinden.

Vergütung im Berufspraktikum

Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert. In den Anlagen zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (**Anlage 10a, ab Seite 73**) sind die Richtlinien für das Berufspraktikum aufgeführt:

http://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/Fachschule/VO_Sozialwesen_alles_export.pdf
(die Verlinkung zur Fachschulverordnung kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

Ein Auszug aus der Verordnung:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

„Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung. Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.“

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder zur Erzieherin und zum Erzieher) kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege oder zur Sozialassistenten Erzieher) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier: <https://www.bafög.de/588.php>

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (z.B. in den Ausbildungen zur Kinderpflege und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sozialassistenten) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen zum Schüler-BAföG finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/schuelerbafoeg.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über folgende unterschiedliche Formen des BAföG haben:

- BAföG
 - für Schülerinnen und Schüler (z.B. während einer berufsfachschulischen Ausbildung zur Kinderpflege, zur Sozialassistenten-, zur Sozialpädagogischen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Assistenz oder einer fachschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)
- für Studierende z.B. während eines (Fach-)Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik
- Aufstiegs-BAföG
 - für Fachschülerinnen und Fachschüler (z.B. während einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zur Möglichkeit des BAföG-Bezugs für Studierende und des BAföG für Schülerinnen und Schüler finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-fuer-auslaenderinnen.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserteilung verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:
<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Nach aktueller Rechtslage ist bundesweit die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit / des Jobcenters über zwei Drittel der Zeit nur möglich, sofern die Finanzierung des dritten Drittels durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist.

Förderfähig sind in Hessen (Regelung ohne zeitliche Befristung; Stand: Januar 2020) die:

- vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ebenfalls förderfähig:

- Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ebenfalls grundsätzlich förderfähig – aber abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausbildung:

- Praxisintegrierte, berufsbegleitende Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Förderung von **geringqualifizierten Beschäftigten** ist im Rahmen des **§ 81 Abs. 2 SGB III** möglich, dies betrifft auch den **Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)**. Das bedeutet, geringqualifizierte Beschäftigte, die eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher absolvieren, erhalten die Weiterbildungskosten gem. **§ 83 SGB III** und die Arbeitgeber für die Ausfallzeit einen AEZ gem. **§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB III** von bis zu 100 Prozent.

Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses nach **§ 81 (2) SGB III**, wenn sie

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird.

Weiterbildungskosten sind nach **§ 83 SGB III** die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden:

- Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
- Fahrtkosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

§§ 81 bis 83 SGB III:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_81.html

Ob über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die für Sie zuständige Geschäftsstelle.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Hinweis: Über die Agentur für Arbeit können in Hessen 2x sechswöchige Praktika gewährt werden, um die einschlägigen Praxiserfahrungen von 3 Monaten für die Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher erreichen zu können. Diese müssen dann bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern stattfinden.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Regional mögliches Stipendium in Frankfurt:

<https://jobs.kitafrankfurt.de/unsere-berufsbilder/ausbildung-praktika/praxisintegrierte-ausbildung-quereinstieg/#/>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12:30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Rufnummer: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Hessen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, teilweise sogar bei der Dauer der Ausbildung. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Für übergeordnete Fragen zur Ausbildung

Bei Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Abschlüssen sowie in Bezug auf Aufnahmevoraussetzungen, die Externenprüfung und Umschulungen empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den regional zuständigen Schulaufsichtsbehörden, den Staatlichen Schulämtern:

Kontakt Daten der **Staatlichen Schulämter:**

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/>

Oberste Schulaufsichtsbehörde

Hessisches Kultusministerium
Referat III.B.2
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: +49 611 368-0

Zum Organigramm des Kultusministeriums:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/organigramm_stand_1.september_2019.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Für Fragen zur Vergütung des Berufspraktikums und zur Anrechnung auf den Personalschlüssel fachnaher Berufsqualifikationen empfehlen wir, das **örtlich zuständige Jugendamt** zu kontaktieren. Um das zuständige Jugendamt zu finden, geben Sie „Jugendamt“ und den „*Namen Ihrer Stadt oder Gemeinde*“ in eine Internet-Suchmaschine ein.

Kontakt zum **Landesjugendamt**:

<http://www.familienatlas.de/aktionen-initiativen/interessenvertretungen/landesjugendamt>

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Ein Übersichtsdokument des Hessischen Sozialministeriums zur Prüfung im In- und Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen finden Sie hier:

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlage_pruefung_der_gleichwertigkeit_stand_dezember_2018.pdf

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen **Schulabschlüssen und pädagogischen Ausbildungen**:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/berufsausbildungen>

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt

Rheinstraße 95

64295 Darmstadt

Tel.: 06151 3682-2

Fax: 06151 3682-400

E-Mail: [bildungsnachweise.ssa.darmstadt\(at\)kultus.hessen.de](mailto:bildungsnachweise.ssa.darmstadt(at)kultus.hessen.de)

Für die Anerkennung **elementarpädagogischer Studiengänge** und zur Anerkennung **im Ausland erworbener Studienabschlüsse**

Die zuständige oberste Behörde ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Referat III 4



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 32-0

Zum Organigramm des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst:

https://wissenschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwk/2020-01-15-organigramm_extern.pdf

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Weiterführende Informationen zur Prüfung und Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsnachweise in Hessen:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/auslaendische-schulische-abschluesse>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Höhere Berufsfachschulen Sozialassistenten

Zum Finden einer Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten in Ihrer Nähe verweisen wir auf gängige Suchmaschinen oder die Suche nach Fachschulen Sozialpädagogik. Oft haben die Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik auch eine Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten unter ihrem Dach:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/berufliche-schulen/berufliche-weiterbildung/fachschule-fuer-0>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen finden Sie unter:
<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen/berufliche-schulen/berufliche-weiterbildung/fachschule-fuer-0>

Fachschulen mit PivA-Ausbildungsgang

Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik mit PivA - Klassen sind folgender Liste zu entnehmen:

https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/fileadmin/grosse_zukunft_erzieher/Dokumente/Liste_FS_Piva_Standort_2020-2021.pdf

5.3 Hochschulen

Einen Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen).

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Hessen unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Das gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse. Auch eine Externenprüfung ist möglich. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Informationen zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas im Bundesland Hessen finden Sie in **§ 25b** im „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHErahmen>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

(die Verlinkung zum HKJGB kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Übersichtsdokumente des Hessischen Sozialministeriums

- zur Prüfung im In- und Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen:
https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/anlage_pruefung_der_gleichwertigkeit_stand_dezember_2018.pdf
- und zu häufig gestellten Fragen zum HKJGB:
https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/faq_stand_feb16_2.pdf

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat zu diesem Thema ein sehr detailliertes Merkblatt veröffentlicht, das Interessierten weiteren Aufschluss bringen könnte (Stand: September 2017):

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/kitas/erkennung-als-fachkraft/>

Hinweis: Zum 1. August 2020 ist eine Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs in Kraft getreten. Das betrifft auch den Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB. Demnach können künftig auch Personen mit einer anderen als der im Fachkraftkatalog geregelten Ausbildung im Einzelfall und in begrenztem Umfang als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden. Diese Personen müssen mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des [Deutschen Qualifikationsrahmens \(DQR\)](#) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen. Die Eignung dieser Personen ist durch die Kindertagesstätten Träger gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt zu begründen.

Die Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen, Ausgabe Nr. 36 vom 1. Juli 2020, veröffentlicht.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen **Hochschulabschlüssen** im Hinblick auf die Ausübung der reglementierten Berufe der Fachkräfte für Kindertagesstätten und der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialberufe



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

werden in Hessen durch die Frankfurt University of Applied Sciences bearbeitet. Hinweise zum Verfahren finden Sie hier:

<https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-4-soziale-arbeit-gesundheit/auslandische-ausbildungsnachweise/>

Weiterführende Informationen zur Prüfung und Anerkennung im Ausland erworbener **Schulabschlüsse**:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/auslaendische-schulische-abschluesse>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Externenprüfung

In Hessen gibt es die Möglichkeit an einer Externenprüfung teilzunehmen, die den Erwerb des Abschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ ermöglicht. Externenprüfungen sind in Hessen nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik möglich. Eine Zulassung ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Den Versuch einer Externenprüfung empfehlen wir nur einer sehr kleinen und eingeschränkten Personengruppe, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Informationen zur Externenprüfung in Hessen finden Sie in den **§§ 30 bis 36 (S.24 – 27)** der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes:
http://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/Fachschule/VO_Sozialwesen_alles_export.pdf
(diese Verlinkung kann aus technischen Gründen möglicherweise nicht direkt geöffnet werden. Ggf. müssen Sie diese direkt in den Browser kopieren)

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Wir empfehlen, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5.

Vorbereitungskurse für die Externenprüfung

Vorbereitungskurse für die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Hessen zwar grundsätzlich über die Agentur für Arbeit/ die Jobcenter förderfähig (siehe Kapitel 3.6), es werden in Hessen unseres Wissens aber keine angeboten (Stand: Januar 2020). Grundsätzlich können bundesweit Kurse zur Vorbereitung auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher ausschließlich durch Fachschulen und Bildungsträger angeboten werden, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in Kapitel 3.4.

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs (ggf. in einem anderen Bundesland) gefördert zu bekommen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „*Erzieher*“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „*Förderung*“ die Kategorie „*mit Bildungsgutschein*“ aus.

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Informationen zur Möglichkeit, auch ohne Hochschulzugangsberechtigung über den sog. „dritten Bildungsweg“ (durch einen Berufsabschluss und eine mehrjährige Berufserfahrung) Zugang zu grundständigen Studiengängen an Hochschulen zu erhalten, finden Sie für jedes Bundesland in einer Synopse der Kultusministerkonferenz (KMK):

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_08_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl_Qualifizierter.pdf

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>